# **G1NEU** Entwurf einer Geschäftsordnung der BAG Frieden & Internationales

Antragsteller\*in: Daniel Hecken

Tagesordnungspunkt: 9 TOP 8: Diskussion einer

Geschäftsordnung für die BAG und

Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen

# **Antragstext**

2

3

6

7

8

9

10

11

12

13

15

16

17 18

19 20

21

22

23

24

"Die BAG nimmt den vorliegenden Entwurf einer Geschäftsordnung der BAG Frieden &

Internationales, mit den eingebrachten Änderungsanträgen (sofern zutreffend),

zur Kenntnis. Das Sprecher\*innenteam wird beauftragt, zur nächsten regulären

Tagung eine beschlussfertige Version als Beschlussvorlage einzubringen."

Ende Antragstext, Beginn Entwurf GO

#### § 1 Präambel

¹Die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Frieden & Internationales von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat die Aufgabe, inhaltliche Konzepte und Strategien in den Themenbereichen Außenpolitik, Menschenrechte und humanitäre Hilfe, Sicherheitsund Friedenspolitik sowie zivile Krisenprävention und Abrüstung zu entwickeln und die Arbeit daran zu vernetzen. ²Sie leistet damit einen Beitrag zur programmatischen Arbeit der Partei, erschließt Fachwissen, leistet Netzwerkarbeit bei Verbänden, Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen und wirkt auch bei der Ansprache von Zielgruppen mit. ³Die Arbeitsgrundlage und ihr Arbeitsrahmen ergeben sich aus § 18 der Satzung des Bundesverbandes sowie dem Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BAGStatut); das Bundesfrauenstatut findet, mit Ausnahme § 1 Absatz 2 und soweit nichts anderes geregelt ist, ebenso wie das Statut für eine vielfältige Partei in der BAG Anwendung.

#### § 2 Vielfalt und gleichberechtigte Teilhabe

1. Vielfalt ist ein Querschnittsthema für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die BAG und ihre Mitglieder setzen es sich zum Ziel, Maßnahmen zu ergreifen, die zur gesellschaftlichen Vielfalt auch in der BAG beitragen.

- <sup>1</sup>Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer BAG abbilden.
   <sup>2</sup>Die angemessene Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten Gruppen ist unser Ziel.
  - 3. ¹Wir setzen es uns zur Aufgabe, unsere Strukturen so zu gestalten, dass sie in Bezug auf das Geschlecht, eine rassistische und antisemitische oder antiziganistische Zuschreibung, die Religion und Weltanschauung, eine Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität, den sozialen oder Bildungsstatus oder die Herkunft inklusiv und nicht diskriminierend wirken. ²Die Mitglieder der BAG setzen sich gemeinschaftlich für diese Ziele ein und arbeiten auch in ihren entsendenden Gremien daran mit, um die Vielfalt in der BAG zu erhöhen.
  - 4. <sup>1</sup>Grundsätzlich sind in der BAG mindestens die Hälfte der Ämter, Plätze, Funktionen und Delegationen mit Frauen zu besetzen. <sup>2</sup>Für Plätze, die Frauen vorbehalten sind, können als Ersatz nur Frauen gewählt werden.
  - <sup>5.</sup> <sup>1</sup>Bei Einladungen und Referent\*innen zu Veranstaltungen berücksichtigt die BAG, dass die eingeladenen Personen die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln. <sup>2</sup>Darüber hinaus sind die Veranstaltungen grundsätzlich barrierefrei zu gestalten sowie Tagungszeiten und -räume sollen nicht sozial ausschließen. <sup>3</sup>Sie orientieren sich am Inklusionsleitfaden von Bündnis 90/Die Grünen.

#### § 3 Mitglieder der BAG und Stimmrecht

- 1. ¹Die Mitglieder bilden die BAG. ²Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Sprecher\*innenteams sowie der Kooptierten, die Entgegennahme der Berichte des Sprecher\*innenteams, die Einbringung von Anträgen und Beschlussvorlagen sowie deren Beschlussfassung, die Beschlussfassung über die Änderung dieser Geschäftsordnung, die Beschlussfassung über die Auflösung der BAG sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung des Bundesverbandes, dem BAG-Statut oder dieser Geschäftsordnung ergeben.
- 2. Die stimmberechtigten Mitglieder der BAG setzen sich gemäß § 5 BAG-Statut wie folgt zusammen:
  - 1. bis zu 32 Delegierte der Landesverbände (2 pro Landesverband),
  - 2. ein vom Bundesvorstand benanntes Bundesvorstandsmitglied,
  - 3. ein von ihr zu benennendes Mitglied der Bundestagsfraktion,
  - ein von ihr zu benennendes Mitglied der Europaparlamentsfraktion,

- 5. ein von ihr zu benennendes Mitglied der GRÜNEN JUGEND,
- 6. bis zu 16 Delegierte der Landtagsfraktionen (1 pro Landesverband),
- jeweils ein Mitglied einer themenverwandten BAG, mit der eine einvernehmliche Kooperationsvereinbarung besteht,
- bis zu sechs kooptierte Mitglieder (davon 2 stellvertretende Sprecher\*innen),
- 9. dem Sprecher\*innenteam der BAG.

59

60

61

62

63 68

70

66

97

73

74

75

76

77

78

79

80

81

82

84

85

86

87

88

89

90

91

92

93

- 3. <sup>1</sup>Für die zeitgerechte Meldung der stimmberechtigten Mitglieder an den Bundesverband sind die entsendenden Gremien und Organe verantwortlich. <sup>2</sup>Es zählt die zum Beginn der jeweiligen Tagung durch den Bundesverband dem Sprecher\*innenteam bereitgestellte Liste.
- 4. Das volle Stimmrecht (2 Stimmen) der Landesverbände erhalten nur die mindestquotiert entsandten Delegationen.
- <sup>5.</sup> <sup>1</sup>Ist eine Person zur gleichen Zeit von verschiedenen Gremien delegiert, oder in unterschiedlichen Rollen Teil der BAG, so besitzt sie nur einfaches Stimmrecht. <sup>2</sup>Zu Beginn der Tagung müssen Mehrfach-Delegierte dem Sprecher\*innenteam mitteilen, in welcher Rolle sie von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen, um die entsprechende Berücksichtigung von Ersatzdelegierten zu ermöglichen.
- <sup>6</sup>. ¹Die Mitglieder der BAG geben keine öffentlichen Erklärungen in Bezug auf die BAG ab. ²Lediglich das Sprecher\*innenteam kann auf der Grundlage der Beschlüsse der BAG nach vorhergehender Absprache mit dem Bundesvorstand für die BAG öffentliche Erklärungen abgeben.
- 7. ¹Gäste haben, sofern die BAG aus begründetem Anlass nichts anderes mit einer zwei-drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschließt, grundsätzlich ein Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. ²Sie können sowohl als Kooptierte als auch in das Sprecher\*innenteam gewählt werden, sofern sie für letzteres die Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 erfüllen.

## § 4 Sprecher\*innenteam

- 1. Die Aufgaben und Pflichten des gleichberechtigten Sprecher\*innenteams ergeben sich aus § 7 des BAG-Statuts und umfassen
  - 1. die Koordination der Arbeit der BAG,
  - 2. die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Tagungen,
  - 3. die Ausführung der Beschlüsse der BAG,

- 4. die Vertretung der BAG gegenüber anderen Parteigremien,
- 5. die jährliche Erstellung einer Arbeitsplanung und eines Rechenschaftsberichtes und ihre Bekanntgabe gegenüber der BAG, dem Bundesvorstand und den anderen BAGen,
- die mindestens einmal jährliche Berichterstattung über die Finanzen der BAG.
- 2. Ergänzend haben sie die Pflege von Onlineauftritten (z.B. Internetseite) sowie vorhandener Kommunikationswege (z.B. E-Mail Verteiler) sicherzustellen und, sofern etabliert, die Arbeitsgemeinschaften der BAG zu beaufsichtigen.
- 3. ¹Das ehrenamtliche Sprecher\*innenteam besteht aus zwei Sprecher\*innen sowie zwei stellvertretenden Sprecher\*innen. ²Mit ihrer Wahl sind die stellvertretenden Sprecher\*innen zugleich in die BAG kooptiert.
- 4. ¹Die Sprecher\*innen und Stellvertreter\*innen werden gem. § 7 Absatz 2 und 3 von der BAG mindestquotiert für die Dauer von zwei Jahren, gewählt. ²Mitglieder des Sprecher\*innenteams können nur Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein; mit der Mitgliedschaft in der Partei endet auch die Mitgliedschaft im Sprecher\*innenteam. ³Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die BAG ist zulässig.
- <sup>115</sup> <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied des Sprecher\*innenteams vorzeitig aus, ist durch das verbleibende Sprecher\*innenteam bei nächster Gelegenheit eine Wahl anzusetzen. <sup>2</sup>Formal rückt beim Ausscheiden eine\*r Sprecher\*in ein\*e Stellvertreter\*in unter Berücksichtigung der Mindestquotierung auf den freigewordenen Platz auf. <sup>3</sup>Für den dann frei gewordenen Platz erfolgt die Wahl nur für den Rest der zweijährigen Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

## § 5 Kooptierte

95

96

103

100 104

101

106

107

108

109

110

111

112

113

114

122

- 1. ¹Die Kooptierten werden gem. § 7 von der BAG mindestquotiert und ohne

  Stellvertreter\*innen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Die

  Kooptierten müssen nicht Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein, dürfen
  jedoch auch keiner anderen Partei angehören; mit dem Beginn der

  Mitgliedschaft in einer anderen Partei endet auch das Mandat als

  Kooptierte\*r. ³Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eine\*r

  Kooptierten durch die BAG ist zulässig.
  - <sup>2.</sup> ¹Scheidet ein\*e Kooptierte\*r vorzeitig aus, ist durch das Sprecher\*innenteam bei nächster Gelegenheit eine Wahl anzusetzen. ²Für den

- frei gewordenen Platz erfolgt die Wahl nur für den Rest der zweijährigen Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 3. <sup>1</sup>Gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 sind die stellvertretenden Sprecher\*innen zugleich Kooptierte. <sup>2</sup>Für sie gilt das Wahlverfahren gemäß § 7 Absatz 3 und 4.

#### § 6 Tagungen

132

133

137

145

146

147

148

149

150

151

152

153

154

155

156

157

158

159

160

161

162

163

164

165

166

167

168

- 1. ¹Die BAG tagt in der Regel drei- bis viermal öffentlich, mindestens aber zweimal pro Jahr. ²Weitere Tagungen erfolgen auf Beschluss des

  Sprecher\*innenteams, auf Verlangen von mindestens sechs stimmberechtigten
  BAG Mitgliedern aus mindestens sechs Landesverbänden oder nach
  Aufforderung durch den Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. ³Ein
  Ausschluss oder eine Einschränkung der Öffentlichkeit, etwa auf
  Parteiöffentlichkeit, kann von der BAG beschlossen werden.
  - <sup>1</sup>Die Tagungen werden durch das Sprecher\*innenteam mit einer Frist von vier Wochen über den E-Mailverteiler der BAG und unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlags einberufen. <sup>2</sup>Der Termin ist darüber hinaus mit gleicher Frist auf der BAG Internetseite bekanntzugeben. <sup>3</sup>Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Tagung beim Sprecher\*innenteam in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. <sup>4</sup>Über Anträge zur Tagesordnung entscheidet die BAG mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ⁵Anträge, die eine Änderung dieser Geschäftsordnung, die Abwahl des Sprecher\*innenteams oder seiner Mitglieder oder die Abwahl eines kooptierten Mitglieds zum Gegenstand haben, sind mit der Einladung zu versenden und bedürfen zur Annahme einer zwei-drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. <sup>6</sup>Änderungsanträge zu vorgeschlagenen Geschäftsordnungsänderungen müssen dem Sprecher\*innenteam wenigstens zwei Wochen vor der Tagung in Textform zugehen und sind von diesem unverzüglich den stimmberechtigten Mitgliedern zuzusenden.
  - 3. ¹Die Tagungen der BAG finden nach Wahl des Sprecher\*innenteams entweder in persönlicher Anwesenheit, als rein elektronische Konferenz oder als hybride Veranstaltung statt. ²Die BAG ist beschlussfähig, wenn die Einladungsfrist zur Tagung eingehalten wurde und solange mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
  - 4. ¹Die Tagung wird durch die Sprecher\*innen geleitet, die stellvertretenden Sprecher\*innen führen das Protokoll. ²Das Protokoll sowie alle Beschlüsse sind durch das Sprecher\*innenteam im Anschluss allen stimmberechtigten

- Mitgliedern sowie dem Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zeitnah per E-Mail zuzusenden. <sup>3</sup>Bei Beschlüssen muss ersichtlich sein, wie viele Landesverbände bei der Beschlussfassung vertreten waren.
- <sup>172</sup> <sup>5.</sup> <sup>1</sup>Es werden quotierte Redelisten in der Reihenfolge der Wortmeldungen geführt. <sup>2</sup>Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, ist die Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgeführt werden soll.
- 175 6. ¹Die Aussprache zu den Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen wird im
  Voraus zeitlich und gegebenenfalls in Anzahl der pro und contra Beiträge
  ausgeglichen begrenzt. ²Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache
  beendet, unabhängig von den vorhandenen Wortmeldungen. Eine Verlängerung
  kann auf Antrag durch die Mitglieder beschlossen werden.

#### § 7 Wahlverfahren

180

181

182

183

184

188

189

190

191

192

193

199

200

- <sup>1.</sup> <sup>1</sup>Die BAG wählt zur Durchführung von Personenwahlen eine\*n Wahlleiter\*in sowie eine\*n stellvertretende\*n Wahlleiter\*in mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Die Wahlleitung ist gesamtmindestquotiert.
  - 2. ¹Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 3.
- <sup>185</sup> 3. ¹Die Wahlen der Sprecher\*innen und der stellvertretenden Sprecher\*innen sind geheim. ²Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
  - 4. ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Kommt eine solche Entscheidung auch im 2. Wahlgang nicht zustande, findet im 3. Wahlgang eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden Bestplazierten des 2. Wahlgangs statt.
- <sup>194</sup> <sup>5.</sup> <sup>1</sup>Wahlen für die Kooptierten können in einem Wahlgang erledigt werden. <sup>2</sup>Zur besseren Vertretung von Minderheiten kann dabei das Stimmrecht so geregelt werden, dass die Stimmzahl auf zwei Drittel der in einem Wahlgang zu wählenden Bewerber\*innen beschränkt wird; bei einem derartigen Wahlverfahren ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
  - Die digitale Wahl ohne Schlussabstimmung per Briefwahl ist zulässig, da die BAG kein Parteiorgan im Sinne §12 der Satzung von BÜNSNIS 90/DIE GRÜNEN ist.

- 7. ¹Alle Kandidat\*innen erhalten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen die Möglichkeit zur mündlichen Vorstellung in bis zu drei Minuten. ²Im Anschluss an die Vorstellung sind jeweils bis zu drei Fragen an die Kandidat\*innen möglich.
  - 8. Die Auszählung und das Ergebnis sind in geeigneter Form zu dokumentieren.
  - 9. Für rein digitale oder hybride Tagungen, bei denen Personenwahlen erforderlich sind, gibt sich die BAG eine Wahlordnung, die durch das Sprecher\*innenteam als Antrag fristgerecht einzubringen und durch die BAG zu beschließen ist.

#### § 8 Beschlüsse und Abstimmungen

206

207

208

209

210

211

212

213

214

215

216

217

218

219

220

221

222

223

228

- <sup>1</sup>. <sup>1</sup>Beschlussvorlagen sind von den Antragsteller\*innen so rechtzeitig an das Sprecher\*innenteam zu versenden, dass dieses die Vorlagen spätestens zwei Wochen vor der Tagung in geeigneter Weise der BAG bekanntgeben kann.
  <sup>2</sup>Änderungsanträge zu Beschlussvorlagen sind spätestens eine Woche vor der Tagung in geeigneter Weise einzureichen. <sup>3</sup>Sofern verwendet, ist die fristgerechte Einstellung bei Antragsgrün ausreichend. <sup>4</sup>Können diese Fristen in dringenden Fällen nicht eingehalten werden, sind Dringlichkeitsanträge jederzeit möglich. <sup>5</sup>Die BAG entscheidet mit absoluter Mehrheit über das weitere Verfahren.
- Beschlüsse sind innerhalb von zwei Wochen nach der Tagung über den E-Mailverteiler der BAG zu verteilen und auf der Internetseite der BAG zu veröffentlichen, sowie den betroffenen Gremien zugänglich zu machen.
- <sup>224</sup> 3. <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. <sup>2</sup>Minderheitenvoten sind dem Protokoll beizufügen.
  <sup>226</sup> <sup>3</sup>Rückholanträge bedürfen einer zwei-drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### § 9 Finanzen

- Die BAG verfügt im Rahmen des Haushalts der Bundespartei über ein eigenes, jährliches Finanzbudget zur Erfüllung ihrer Aufgaben. <sup>2</sup>Das Sprecher\*innenteam verwaltet das Budget im Rahmen der Beschlüsse der BAG und ist gegenüber der BAG gem. § 3 Absatz 2 Rechenschaft schuldig.
- 233 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BAG fremd sind, 234 oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. ¹Aus dem BAG-Budget werden die Tagungskosten der BAG (z.B. angemessene Aufwandsentschädigungen für Referent\*innen, Reise- und Übernachtungskosten der BAG-Sprecher\*innen und im Auftrag der BAG reisender Mitglieder) sowie Kosten der digitalen Kommunikation (z.B. Internetseite, E-Mailverteiler, Softwarelizenzen) bestritten. ²Kosten für Kooptierte werden erstattet, sofern der Haushalt der BAG das zulässt.

#### § 10 Arbeitsgemeinschaften

235236

237

238

239

240

241

257

258

259

260

261

262

263

264

- 1. ¹Zur Unterstützung der programmatischen und inhaltlichen Arbeit der BAG
  können, in Absprache mit dem Sprecher\*innenteam, Arbeitsgemeinschaften
  (AGen) mit Schwerpunktthemen im Aufgabenbereich der BAG gebildet werden.

  ²Durch die Bündelung von themenspezifischer Expertise und Interessen sowie die Einbindung externer Expert\*innen, sollen sie ausgeglichene Positionen entwickeln und Beschlussvorlagen vorbereiten, die der Vielfalt der stimmberechtigten Mitglieder der BAG Rechnung tragen.
- 2. <sup>1</sup>Die Mitglieder der BAG können die Gründung einer AG jederzeit vorschlagen und sprechen die Einrichtung mit dem Sprecher\*innenteam ab. <sup>2</sup>Die AGen stehen grundsätzlich allen Interessierten offen.
- <sup>252</sup>
  <sup>3. 1</sup>Die AGen werden von jeweils zwei Personen aus dem Kreis der BAG
  koordiniert. <sup>2</sup>Sie werden in Absprache mit dem Sprecher\*innenteam benannt
  und nicht durch die BAG gewählt. <sup>3</sup>Sie üben damit auch keine
  Sprecher\*innenfunktion aus, sondern handeln ausschließlich in Absprache
  mit dem gewählten Sprecher\*innenteam der BAG.
  - 4. ¹Die AGen dienen der internen Unterstützung der BAG und haben keinen Auftrag zur Kommunikation über die BAG hinaus, mit Ausnahme von Terminabsprachen für externe Expert\*innen. ²Den Koordinator\*innen der AGen wird ein E-Mailverteiler bereitgestellt, der durch diese selbst zu administrieren sowie zu moderieren und nur für interne Zwecke zu verwenden ist. ³Für die Verteilerkommunikation der AGen ist die Kommunikationsstrategie der BAG bindend.

#### § 11 Datenschutz

1. Jede\*r, der mit personenbezogenen Daten Umgang hat (z.B.

Sprecher\*innenteam und ggf. Koordinator\*innen der AGen), muss bei der

Aufnahme seiner/ihrer Tätigkeit Kenntnisse über die Grundzüge des

Datenschutzes und die spezifischen Regelungen erwerben und anschließend
schriftlich eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnen.

- 2. Jede Person darf nur solche Daten verarbeiten, die im Rahmen ihrer Aufgabenstellung erforderlich sind (Berechtigungskonzept).
- 272 3. Um die Vorschriften der DS-GVO zu realisieren, muss im Rahmen der
  273 Weisungsgebundenheit jede Person alle organisatorischen Maßnahmen
  274 beachten, die in Form von Richtlinien und Arbeitsanweisungen im
  275 Datenschutzhandbuch von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN formuliert sind. Sie muss
  276 sich regelmäßig über Neuerungen in diesem Bereich informieren.
- 4. Weiterhin hat jede Person die Pflicht, in Fragen des Datenschutzes mit der\*m betriebliche\*n Datenschutzbeauftragte\*n zusammenzuarbeiten und sie/ihn über Probleme in Zusammenhang mit dem Datenschutz zu unterrichten.
- 5. Jede Person muss über das Ende ihrer/seiner Aufgabe in der BAG hinaus die Vertraulichkeit wahren.

#### § 12 Geltung

282

283 284

285

286

287

288

289

290

291

292 293

- 1. Die Geschäftsordnung der BAG Frieden & Internationales von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN tritt am Tag ihrer Beschlussfassung vorläufig in Kraft und ist dem Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussfassung vorzulegen.
- Vorhandene Beschlüsse der BAG verlieren mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung, sofern sie inhaltlich betroffen sind oder dieser widersprechen, ihre Gültigkeit in Gänze.
- Die vorliegende Geschäftsordnung der Bundesarbeitsgemeinschaft Frieden & Internationales wurde durch ihre Mitglieder auf der Tagung vom XX.XX.2022 angenommen. Sie wurde weitergehend nach Vorlage in der hiesigen Form und unverändert durch den Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am XX.XX.2022 beschlossen.

## Begründung

Gem. BAG-Satut können sich die Bundesarbeitsgemeinschaften Geschäftsordnungen für ihre Tagungen geben, die vom Bundesvorstand beschlossen werden. Auf dieser Basis wird der vorliegende Entwurf einer Geschäftsordnung für die BAG für die Weiterentwicklung zur nächsten Tagung eingebracht.

Diese bündelt die unterschiedlichen Bestimmungen im Regelungsbereich der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie ergänzender Statuten und Regelungen. Dabei werden deren Anwendung auf die BAG Frieden & Internationales übertragen, da sich dies nicht in allen Punkten zwangläufig aus dem BAG Statut ergibt, sowie durch die vorhande Beschlusslage der BAG ergänzt. Sie bietet dem Sprecher\*innenteam, als auch den Mitgliedern der BAG, Handlungssicherheit und kann Ausgangspunkt für weitere ergänzende

Regelungen sein, sofern erforderlich.

Die BAG Frieden & Internationales folgt damit auch anderen BAGen, die sich entsprechende Geschäftsordnungen gegeben haben.

Der vorliegende Entwurf wurde im Sprecher\*innenteam mitgeprüft.

Bezüge:

Grüne Regeln (Satzung, Frauenstatut, Vielfaltsstatut), Stand vom 05.07.2021; <a href="https://cms.gruene.de/uploads/documents/210705-Satzung-Bundesverband-mit-verlinktem-Inhaltsverzeichnis-2.pdf">https://cms.gruene.de/uploads/documents/210705-Satzung-Bundesverband-mit-verlinktem-Inhaltsverzeichnis-2.pdf</a>

Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, aktualisiert 15. - 17. November 2019; <a href="https://cms.gruene.de/uploads/documents/BAG-Statut.pdf">https://cms.gruene.de/uploads/documents/BAG-Statut.pdf</a>

Geschäftsordnung der Bundesversammlungen, aktualisiert 20. - 22. November 2015; <a href="https://cms.gruene.de/uploads/documents/20170306">https://cms.gruene.de/uploads/documents/20170306</a> Geschaeftsordnung BDK neu.pdf

Datenschutzhandbuch von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN;

https://wolke.netzbegruenung.de/apps/files/?dir=/1\_Bundesverband/Service%20%26%2-0Orga/Datenschutz&fileid=26647907